

Aktive Strafverfolgung durch deutsche Staatsanwaltschaften bei sexuellem Missbrauch durch Kirchenvertreter

Die bisher zu konstatierende Zurückhaltung der staatlichen Justiz mit Blick auf eine konsequente Strafverfolgung von Kirchenvertretern bei Fällen des sexuellen Missbrauchs ist nicht länger hinnehmbar.

Sexueller Missbrauch muss als sogenanntes „Offizialdelikt“ von Amts wegen von der Staatsanwaltschaft auch in Kirchenkreisen mit Nachdruck verfolgt werden.

Dies erfordert nicht zuletzt die Glaubwürdigkeit des säkularen Rechtsstaats.

Stellt sich heraus, dass sich Hinweise auf schwerste Straftaten in kirchlichen Archiven befinden, sind die Staatsanwaltschaften verpflichtet, Beschlagnahmebeschlüsse zu beantragen und diese Archive auszuwerten.

Die SPD setzt sich dafür ein, dass - unabhängig vom kircheninternen Sanktionsverfahren – auch kirchenangehörige

Täter konsequent durch Staatsanwaltschaften angeklagt werden und ihnen vor ordentlichen Gerichten der Prozess gemacht wird.

Begründung:

Es gibt keine grundsätzlichen Ausnahmen von der Strafverfolgung für die Kirche und ihre Vertreter. Es gibt auch kein Recht der Kirche – etwa unter Berufung auf das Kirchenrecht und die eigene Strafgewalt –, ihre Institution strafrechtlichen Eingriffen zu entziehen.

Unabhängig von dem eigenen kircheninternen Sanktionsverfahren gilt für Straftaten des StGB auch für kirchenangehörige Täter das staatliche Strafverfahren.

Aus dem Zeugnisverweigerungsrecht des § 53 Abs. Nr. 1 StPO, das einzig auf die spezifisch seelsorgerische Tätigkeit begrenzt ist, folgt kein generelles Ermittlungsverbot.

Gegenüber der Staatsanwaltschaft gilt keinerlei kirchlicher Datenschutz.⁴

⁴ <https://weltanschauungsrecht.de/meldung/missbrauchsstudie-rechtslage-eindeutig-keine-ausnahmen-strafverfolgung-fuer-kirche-und-ihre>

<https://hpd.de/artikel/staatsanwaltschaften-sollten-jetzt-kirchenarchive-beschlagnahmen-16001>